


FINANZEN IM GRIFF

MEHR ZEIT FÜR DAS WESENTLICHE MIT DER KANZLEI MAIER
AUSGABE 12/2015

DAS TEAM DER KANZLEI
MAIER WÜNSCHT IHNEN:
**FROHE WEIHNACHTEN UND
ALLES GUTE FÜR 2016**

- 
- I 01 | NEU: VORAUSGEFÜLLTE
STEUERERKLÄRUNG
 - I 02 | BEITRAGSERSTATTUNG
VON DER PRIVATEN
KRANKENVERSICHERUNG:
STEUEREFFEKT
BERÜCKSICHTIGEN
 - I 03/04 | ERFOLGREICH UNTERNEHMEN
KAUFEN ODER VERKAUFEN
 - I 05 | 2015: NEUE REGELUNGEN
FÜR FIRMENFEIERN
 - I 06 | MANDANTENFORUM

IMPRESSUM

MEDIENINHABER, HERAUSGEBER & REDAKTION | Kanzlei Maier, Stuttgart | LAYOUT & SATZ | ATELIER +EINS, Stuttgart | DRUCK | Buch- und
Offset-Druckerei Stürner, Fellbach | ERSCHEINUNGSWEISE | 2- bis 4-mal jährlich | FOTOS | istockphoto und miketraffic | »FINANZEN IM GRIFF«
werden ausschließlich für unsere Kunden und Geschäftspartner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten.

KANZLEI MAIER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG



NEU: VORAUSGEFÜLLTE STEUERERKLÄRUNG

Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 hat die Finanzverwaltung die „vorausgefüllte Steuererklärung“ eingeführt. In dieser werden bestimmte, für die Steuererklärung relevante Informationen, von dritten Parteien bereitgestellt. So wird zum Beispiel die Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Diese Daten stellt das Finanzamt anschließend zum Abruf zur Verfügung. Dasselbe passiert mit Beiträgen zur Kranken- / Pflegeversicherung, Rentenbezugsmitteilungen, Lohnersatzleistungen oder Beiträgen und Leistungen aus Riester- oder Rürup-Versicherungen.

Voraussetzung für den Abruf dieser Daten durch die *Kanzlei Maier* ist eine entsprechende Vollmacht unserer Mandanten. Diese holen wir sukzessive von Ihnen ein, sodass auch Sie von der Digitalisierung der Steuerveranlagung profitieren können. Aber Vorsicht: Vorausgefüllt heißt noch lange nicht

vollständig und richtig. Die relevanten Daten werden von verschiedenen dritten Parteien geliefert – eine Fehlerfreiheit kann dabei nicht garantiert werden. Außerdem müssen weitere, nicht elektronisch übermittelte Angaben ergänzt werden, wie z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, selbständiger Tätigkeit, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen usw.

Auch wenn sich deshalb die Effizienzgewinne vorerst in Grenzen halten, nutzt die *Kanzlei Maier* diese Digitalisierungsmöglichkeit selbstverständlich für Sie, stets getreu unserem Kanzleimotto „*Persönlich. Verlässlich. Fortschrittlich.*“

Sie möchten Ihre Einkommensteuererklärung zukünftig gerne per E-Mail erhalten? Selbstverständlich ist dies möglich – wenden Sie sich einfach an Ihren persönlichen Betreuer in der *Kanzlei Maier*.



BEITRAGSERSTATTUNG VON DER PRIVATEN KRANKENVERSICHERUNG: STEUEREFFEKT BERÜCKSICHTIGEN

Viele privat Krankenversicherte haben die Wahl: Entweder sie machen angefallene Gesundheitskosten bei ihrer Versicherung geltend – oder sie tragen die Kosten selbst und profitieren dafür von einer Beitragsrückerstattung. Welche Variante sich eher lohnt, kann jeder Versicherte zu Beginn des Folgejahres selbst sehr einfach ausrechnen.

Weil Beitragsrückerstattungen aber die Höhe der von der Steuer absetzbaren Sonderausgaben reduzieren, muss dieser Effekt bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Ein Punkt, den viele leider übersehen.

EIN BEISPIEL:

- Erstattungsfähige Krankheitskosten: 2.000 €
 - Mögliche Beitragsrückerstattung: 2.500 €
 - Scheinbare Ersparnis: 500 €
- Steuernachteil aus Beitragsrückerstattung:
30 % von 2.500 € = 750 €

In diesem Beispiel überwiegt der Steuernachteil bei einem Steuersatz von 30 % den Vorteil aus der Beitragsrückerstattung, obwohl diese zunächst einmal vorteilhaft erscheint.

Neben dem Steuereffekt für das abgelaufene Jahr lohnt es sich aber möglicherweise auch, einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Beitragsrückerstattungen steigen nämlich oft an, wenn der Versicherte über mehrere Jahre keine Kosten bei der Versicherung geltend gemacht hat.

Kontaktieren Sie daher am besten Ihren persönlichen Betreuer in der *Kanzlei Maier*. Wir helfen Ihnen gerne individuell weiter, um die für Sie beste Entscheidung zu treffen.





ERFOLGREICH UNTERNEHMEN KAUFEN ODER VERKAUFEN

Die Verhandlungen über den Kauf von Unternehmen sind oft langwierig und anstrengend. Sind dann die Verträge unterzeichnet, herrscht häufig Euphorie und Aufbruchstimmung. Allerdings zeigt die Erfahrung (und Studien belegen es), dass diese Anfangseuphorie oft in Katzenjammer umschlägt. Enttäuschte Erwartungen des Käufers oder Verkäufers, im Vorfeld unbekannte bzw. verschwiegene Risiken oder eine ungenügende Entwicklung des Unternehmens führen häufig zu Streit. Zwar landen diese Fälle meistens nicht vor Gericht, sondern werden anderweitig beigelegt – dies gelingt aber oft nur um den Preis schmerzhafter Vergleichszahlungen und hoher Verhandlungskosten.

Die *Kanzlei Maier* begleitet seit vielen Jahren erfolgreich Unternehmenstransaktionen und steht selbstverständlich auch Ihnen jederzeit gerne zur Seite.



6 TIPPS ZUR VERMEIDUNG VON STREIT NACH UNTERNEHMENSTRANSAKTIONEN:

- 1. Unternehmen auf bestehende Risiken prüfen:**
Nur bekannte Risiken lassen sich effektiv managen.
- 2. Bekannte Risiken möglichst beseitigen:**
Wichtige Sachverhalte können sauber dokumentiert werden. Offenbares Konfliktpotenzial kann im Vorfeld gütlich bereinigt werden.
- 3. Informationen zum Unternehmen umfassend offenlegen:**
Vorteil für den Verkäufer: Auf Umstände, die der Käufer schon vor dem Kauf kannte, kann er in der Regel keine Ansprüche stützen. Vorteil für den Käufer: Bekannte Umstände können eingepreist oder im Vorfeld aus der Welt geschaffen werden.
- 4. Haftungsgründe vertraglich festlegen:**
Die Definition eindeutiger Haftungstatbestände schafft für alle Beteiligten Rechtssicherheit und ist daher besser als generische „catch-all“-Klauseln.
- 5. Haftungsumfang konkretisieren:**
Haftungshöchstgrenzen, Bagatellklauseln und Verjährungsregeln müssen zweifelsfrei beschrieben werden.
- 6. Risikomanagement durch professionelle Transaktionsstruktur:**
Die Struktur des Verkaufs muss sich an den Besonderheiten des Einzelfalls orientieren. Die Art des Verkaufsvorgangs (beispielsweise Asset Deal / Share Deal), Fragen der Rechtsformwahl, steueroptimierende Gestaltung etc. ermöglichen eine der spezifischen Situation angepasste und ausgewogene Risikoverteilung zwischen Käufer und Verkäufer.

2015: NEUE REGELUNGEN FÜR FIRMENFEIERN

Für Firmenfeiern gilt schon lange, dass der Mitarbeiter keine Einkommensteuer auf den geldwerten Vorteil zahlen muss, wenn die Kosten bis zu 110 € je Mitarbeiter betragen.

Ende 2013 hatte der BFH noch entschieden, dass bei der Berechnung der 110 €-Freigrenze nur Kosten für tatsächlich „konsumierbare“ Leistungen einbezogen werden dürfen. Zudem sollten mitgebrachte Begleitpersonen einzeln gezählt und nicht dem Mitarbeiter zugerechnet werden.

Diese Rechtsprechung wird ab 2015 gesetzlich aufgehoben. Jetzt sind Zuwendungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer und dessen Begleitperson gemeinsam zu berücksichtigen. Außerdem wird die Freigrenze in einen Freibetrag von 110 € umgewandelt. Damit muss bei höheren Kosten nur der 110 € übersteigende Betrag versteuert werden.

Begünstigt sind höchstens 2 Veranstaltungen jährlich – vorausgesetzt, die Teilnahme steht allen Mitarbeitern offen. Alternativ kann der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil nach wie vor mit 25 % pauschal versteuern, um somit seinen Mitarbeitern die Teilnahme an der Feier nicht zu vermiesen.

In Zweifelsfällen und bei weiteren Fragen zur Besteuerung stehen Ihnen Ihre kompetenten Ansprechpartner der *Kanzlei Maier* selbstverständlich gerne unterstützend zur Seite!

KANZLEI MAIER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

MANDANTENFORUM



**Wir sanieren Sheddächer – Glasdächer – Glasfassaden
ressourceneffizient mit Qualität & Erfahrung**



Glasdachbau Fischer

Untere Kanalstr. 11 | 74081 Heilbronn-Horkheim
Telefon: 07131.204946-0 | www.glasdachbau-fischer.de



KANZLEI MAIER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

KONTAKT



*DR. MICHAEL
MAIER*

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Dipl.-Kaufmann



*WOLFGANG
MAIER*

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsbeistand

Kanzlei Maier | Frösnerstraße 4 | 70372 Stuttgart | Postfach 50 07 04
Telefon 0711. 95 55 0-0 | Fax 0711. 95 55 0-60 | info@kanzleimaier.de | www.kanzleimaier.de

UNSER LEISTUNGSANGEBOT

Damit Sie wissen, was wir für Sie tun können.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Pflicht-, Sonder- und freiwillige Prüfung sowie Prüfung nach der MaBV
- Unternehmensbewertung, Gutachten und Treuhandchaft

STEUERBERATUNG

- Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- Vertretung gegenüber Finanzämtern, Behörden, Sozialversicherungsträgern, Gemeinden
- Vertretung bei Betriebsprüfungen und Sozialversicherungsprüfungen
- Gestaltungsberatung, Steuerplanung, Unternehmensplanung
- Beratung bei Betriebsübergaben, Nachfolgeberatung
- Finanzbuchhaltung sowie Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Umwandlungen
- Beratungen bei Unternehmensnachfolge, Erbschaft und Schenkung

UNTERNEHMENSBERATUNG

- Beratung über optimale Rechtsform
- Unternehmensberatung und Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Finanzierungsvergleiche, Rating (Basel II), Leasing / Kredit
- Erstellung von Finanzierungskonzepten / Bankgesprächen
- Beratung bei Unternehmensgründung
- Beratung bei Unternehmensveräußerung und Kauf
- Externer und interner Betriebsvergleich
- Planung und Budgetierung
- Controlling / Soll-, Istvergleich
- Einrichten einer Kostenrechnung
- Ablauforganisation im Rechnungswesen

RECHTSBERATUNG

- Gründung von Gesellschaften wie GmbH, GbR, OHG, KG, AG, Stille Gesellschaft
- Beratung und Mitwirkung bei Vertragserrichtung
- Beratung bei letztwilliger Verfügung / Testament
- Private Vermögensvorsorge
- Treuhandtätigkeit

KANZLEI MAIER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG